

Landgericht Hamburg

Az.: 408 HKO 20/11

Verkündet am 11.11.2011



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Kammer 8 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Enderlein und die Handelsrichter Pauli und Teubner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2011 folgendes Urteil:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu

unterlassen,

1. zu behaupten, dass im Falle der Beendigung von Versicherungsverträgen der Klägerin „die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen ...durchaus realistisch“ und/oder „zzgl. Zins und Zinseszins nahezu sicher“ sei und/oder mehrere Möglichkeiten bestünden, „die eingezahlten Beträge nahezu komplett zurückzuerhalten“,

wie aus der Anlage B 1 ersichtlich;

2. in Bezug auf Versicherungsverträge der Klägerin die Behauptung aufzustellen, „Sie haben oder hatten eine Police – beispielsweise der A – dann können Sie sich ggf. alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurückholen“,

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich;

3. in Bezug auf Netto-Policen der Klägerin mit einer separaten Provisionsvereinbarung zu behaupten: „Jede dieser Gebührenvereinbarungen ist rechtlich nicht statthaft“,

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich;

4. in Bezug auf Versicherungsverträge der Klägerin zu behaupten, dass „keine Verluste bei Vertragskündigungen oder bereits gekündigten Verträgen“ entstünden und/oder „die Rückzahlung aller Beiträge realistisch sei“ und/oder eine rechtliche Möglichkeit bestünde, „die eingezahlten Beiträge nahezu komplett zurückzuerhalten“,

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich;

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 110.000,-- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin bietet fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen für Privatkunden an. Für den deutschen Markt verwaltet die A Lebensversicherung S.A., Nie-

derlassung D , eine Niederlassung der Klägerin, Lebens- und Rentenversicherungsverträge. Es handelt sich um ein niederlassungsspezifisches Geschäft, das getrennt von der Hauptniederlassung in L geführt wird. Die Beklagte ist eine Vertriebsgesellschaft im Versicherungsbereich. Die Beklagte vermittelt Verbrauchern ein Kapitalanlageprodukt zum Zwecke des Vermögensaufbaus, das auf Investitionen in fondsgebundenen Lebensversicherungen und/oder Rentenversicherungen beruht.

Die Klägerin wendet sich mit dem Antrag zu I.1. gegen Äußerungen der Beklagten auf ihrer Homepage www.c.de, wie sie aus dem Anlagenkonvolut B 1, Blatt 20 ff ersichtlich sind. Unter der Rubrik „News“ behauptet die Beklagte im Beitrag *„Verkauf/Ankauf von Lebensversicherungen: Große Unterschiede zwischen den Anbietern“* behauptet die Beklagte auf Blatt 24:

„Die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen ist durchaus realistisch. Für Verträge, die in der Zeit von 1992 bis 2007 abgeschlossen wurden, (und unabhängig davon, ob diese noch laufen oder bereits gekündigt sind!), sogar zzgl. Zins und Zinseszins nahezu sicher. Die aktuelle deutsche und internationale Rechtsprechung ist in dieser Beziehung eindeutig und stellt sich eindeutig auf die Seite der Verbraucher. Man muss nur in der Lage sein, diese richtig anzuwenden. Die C beschäftigt eine ganze Rechtsabteilung mit Spezialisten, die nichts anderes tun, als die Gelder der Kunden zu retten. Hier sind absolute Profis am Werk.

Gleich vier verschiedene Angriffsflächen bieten rechtlich die Möglichkeit, die eingezahlten Beiträge nahezu komplett zurückzuerhalten.“

Mit den Anträgen zu I. 2 – I. 4. wendet sich die Klägerin gegen mehrere Äußerungen der Beklagten in der Zeitschrift „D F B“, Nr. 3, III. Quartal 2010 (Anlage B 10), die von der Beklagten auch auf ihrer Homepage www.c.de veröffentlicht wird. Dort heißt es auf Seite 9:

„Keine Verluste bei Vertragskündigungen oder bereits gekündigten Verträgen“.

Auf Seite 15 heißt es dort:

„Das Beste überhaupt: Rückzahlung aller Beiträge realistisch.

Die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen ist durchaus realistisch. Für Verträge, die in der Zeit

von 1992 bis 2007 abgeschlossen wurden (und unabhängig davon, ob diese noch laufen oder bereits gekündigt sind!), sogar zzgl. Zins und Zinseszins nahezu sicher. Das allerdings nur, kennt man die aktuelle Rechtsprechung, national und international. (...)

Gleich vier verschiedene Angriffsflächen bieten rechtlich die Möglichkeit, die eingezahlten Beiträge nahezu komplett zurück zu erhalten. (...)

(....)

Doch nun kommt Licht ins Dunkel: Denn auch all diesen Kunden kann geholfen werden! Jede dieser Gebührenvereinbarung ist rechtlich nicht statthaft, greift man das richtige Thema auf. Das heißt im Klartext: Sie haben oder hatten eine Police – beispielsweise der A -, dann können Sie sich ggf. alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurückholen! Dazu gehören auch sämtliche Provisionszahlungen nach der separaten Gebührenvereinbarung! (...)

Die Klägerin hält die Aussagen der Beklagten für irreführend. Zur rechtlichen Begründung führt sie aus, dass die Beklagte über einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt die Versicherungsverträge standardmäßig einen Widerspruch gemäß § 8 VVG, einen Widerruf gemäß § 355 BGB sowie eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB und einen Widerspruch gemäß § 5 a VVG a.F. erklären lasse. Rechtlich habe jedoch lediglich die hilfsweise ausgesprochene Kündigung Erfolg; diese führe allerdings nur zu einer Zahlung des Rückkaufwertes. Entsprechend würden die gekündigten Verträge abgerechnet. Die Aussage, dass Kunden sich alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurückholen könnten, sei daher unrichtig. Denn weder eine Anfechtung noch ein Widerruf der bestehenden Vertragsverhältnisse sei möglich.

Ebenso sei die Behauptung, dass alle Gebührenvereinbarungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen der Klägerin „rechtlich nicht statthaft“ seien, unrichtig; zudem werde die Klägerin in den Augen der Verbraucher herabgesetzt. Denn nach der BGH-Rechtsprechung seien Nettopolices von Versicherungen als Geschäftsmodell zulässig, entsprechend der Entscheidung BGH NJW 2005, 1357 ff..

Die Klägerin beantragt.

die Beklagte bei Androhung näher bestimmter Ordnungsmittel zu verurteilen,

1. zu behaupten, dass im Falle der Beendigung von Versicherungsverträgen

der Klägerin „die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen ...durchaus realistisch“ und/oder „zzgl. Zins und Zinseszins nahezu sicher“ sei und/oder mehrere Möglichkeiten bestünden, „die eingezahlten Beträge nahezu komplett zurückzuerhalten“,

wie aus der Anlage B 1 ersichtlich;

2. in Bezug auf Versicherungsverträge der Klägerin die Behauptung aufzustellen, „Sie haben oder hatten eine Police – beispielsweise der A – dann können Sie sich ggf. alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurückholen“,

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich;

3. in Bezug auf Netto-Policen der Klägerin mit einer separaten Provisionsvereinbarung zu behaupten: „Jede dieser Gebührenvereinbarungen ist rechtlich nicht statthaft“

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich;

4. in Bezug auf Versicherungsverträge der Klägerin zu behaupten, dass „keine Verluste bei Vertragskündigungen oder bereits gekündigten Verträgen“ entstünden und/oder „die Rückzahlung aller Beiträge realistisch sei“ und/oder eine rechtliche Möglichkeit bestünde, „die eingezahlten Beiträge nahezu komplett zurückzuerhalten“,

wie aus der Anlage B 10 ersichtlich.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Die Klägerin habe seit Mitte Juli 2010 Kenntnis von den streitgegenständlichen Aussagen. Dementsprechend hätte sie spätestens bis Ende Januar 2011 Klage erheben müssen. Die Klage sei aber erst am 21. Februar

2011 eingereicht worden.

Die Beklagte sei für die Äußerungen in der Zeitschrift „D f i B “ nicht passivlegitimiert, da diese von „D f i B V i GmbH & Co. KG“ herausgegeben worden sei.

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei falsch, wenn die Klägerin behaupte, Versicherungskunden könnten als Rechtsfolge lediglich den Rückkaufswert ihrer Versicherungspolice verlangen. Dies folge aus zwei Beschlüssen des OLG München (Anlagen der Beklagten, ebenfalls benannt B 1 und B 2). Die Verträge der Beklagten seien im Hinblick auf die Beschlüsse des OLG München als europarechtswidrig einzustufen.

Weiter führt die Beklagte aus, der BGH habe in seiner Entscheidung vom 20. Januar 2005, BGH 162, 67 grundsätzlich entschieden, dass bei Kündigung der Lebensversicherung nicht zugleich auch die gezahlte Abschlussprovision zurückzuzahlen sei. Allerdings stelle der BGH zu Recht fest, dass der formularmäßige Ausschluss aller Beratungspflichten des Versicherungsmaklers, auch für den vermittelten Vertrag, den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteilige. Dieser Rechtsprechung sei auch das OLG Frankfurt (Entscheidung vom 11. Februar 2009, Az.: 7 U 38/08) gefolgt und habe entschieden, dass zwar die Vereinbarung einer Nettopolice im Versicherungsvertrag hinsichtlich der getroffenen Provisionsvereinbarung des Versicherungsnehmers mit dem Makler keine unzulässige Absprache darstelle. Gleichwohl könne der Anspruch des Versicherungsmaklers gemäß §280 Abs. 1 BGB entfallen, wenn der Makler nicht seiner Verpflichtung zur umfassenden Betreuung der Interessen des Kunden und seiner entsprechenden Beratungspflicht nachgekommen sei. Diesen Pflichten seien die Versicherungsvertreter, die sich als „Versicherungsmakler“ bezeichneten, nicht nachgekommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gereichten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist vollen Umfangs begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus den §§ 8, 3, 5 UWG zu, da die streitgegenständliche Werbung

der Beklagten nicht den Tatsachen entspricht und damit irreführend ist.

1. Das Landgericht Hamburg ist im Streitfall gemäß § 14 Abs. 2 UWG örtlich zuständig. Nach dieser Regelung ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Im Streitfall handelt es sich um Veröffentlichungen, die von der Beklagten auch über ihre Webseite www.c.de verbreitet wurden. Dementsprechend wurden die streitgegenständlichen Handlungen auch im Bezirk des Landgerichts Hamburg begangen.

2. Die Beklagte ist im Streitfall auch passivlegitimiert. Denn sie hat die streitgegenständlichen Äußerungen verbreitet, indem sie diese auf ihre Webseite www.c.de gestellt und damit im Internet zugänglich gemacht hat. Daher haftet die Beklagte für eigenes Handeln, da sie die streitgegenständlichen Äußerungen selbst verbreitet hat.

3. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist im Streitfall gegeben, da die Beklagte auf die Abmahnung der Klägerin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Dementsprechend ist die Wiederholungsgefahr und damit auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage gegeben. Das Zugeständnis der Beklagten, sie werde die streitgegenständlichen Äußerungen nicht wiederholen, ist zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr nicht ausreichend.

4. Die Klage ist auch in der Sache begründet, da die streitgegenständlichen Äußerungen irreführend im Sinne der §§ 3, 5 UWG sind.

a) Klageantrag zu I. 1. – Behauptungen in der Anlage B 1

aa) Behauptung, im Falle der Beendigung von Versicherungsleistungen der Klägerin sei die „die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen ...durchaus realistisch“

Die Klägerin hat in der Klageschrift dargelegt, warum diese Äußerung nicht den Tatsachen entspricht. Die Beklagte erweckt bei den angesprochenen Versicherungskunden mit der Äußerung in der Tat den Eindruck, es sei rechtlich problemlos möglich, eine Prämienrückzahlung über den Rückkaufswert der Versicherungspolice hinaus zu erlangen. Die Klägerin verweist zu Recht darauf, dass bei bereits länger laufenden Verträgen – denn nur um die geht es nach dem Kontext der streitgegenständlichen Aussagen – weder das Widerrufs-

recht nach § 8 VVG, § 355 BGB bzw. § 5 a VVG a.F. noch das Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 1 BGB eingreift. Denn das Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG steht den Versicherungsnehmern nur innerhalb von 14 Tagen (§ 8 Abs. 1 VVG) bzw. 30 Tagen (§ 152 VVG) zu, wobei die Widerrufsfrist mit dem Erhalt der in § 8 Abs. 2 VVG genannten Unterlagen beginnt. Die Beklagte stellt bei der Aussage nicht darauf ab, dass die Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen und eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung nicht erhalten haben. Zudem steht den Versicherungsnehmern kein Anfechtungsrecht wegen Irrtums zu; die Beklagte hat nicht einen einzigen Fall dargelegt, in dem einem der Versicherungsnehmer ein derartiges Anfechtungsrecht zugestanden hätte. Im Übrigen ist die streitgegenständliche Aussage so zu verstehen, dass die Rückzahlung der gesamten Beiträge grundsätzlich – unabhängig vom konkreten Einzelfall – von jedem Versicherungsnehmer verlangt werden kann. Dafür hat die Beklagte aber keinerlei Begründung geliefert.

So verbleibt den Versicherungsnehmern nur das Kündigungsrecht gemäß § 168 VVG. Nehmen sie dieses Recht in Anspruch, steht ihnen gemäß § 169 VVG nur die Zahlung des Rückkaufwertes zu. Dementsprechend haben die Versicherungsnehmer der Klägerin, für die die Beklagte hilfsweise die Kündigung erklärt hat, von der Klägerin auch nur den Rückkaufwert erhalten. Dementsprechend werden die Versicherungsnehmer durch die streitgegenständliche Behauptung der Beklagten in gravierender Weise getäuscht und in die Irre geführt.

bb) Behauptung, die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen sei „zzgl. Zins und Zinseszins nahezu sicher“ und es bestünden mehrere Möglichkeiten „die eingezahlten Beträge nahezu komplett zurückzuerhalten“

Diese streitgegenständlichen Aussagen sind ebenfalls irreführend. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Angesichts des Umstandes, dass die Versicherungsnehmer die Versicherungsverträge nur kündigen können und sodann auch nur den Rückkaufwert erhalten, ist die Rückzahlung der vollen Beitragsaufwendungen zzgl. Zins und Zinseszins gerade nicht nahezu sicher, denn die Versicherungsnehmer haben darauf keinen Anspruch. Es gibt dementsprechend auch keine Möglichkeit, die eingezahlten Beträge nahezu komplett zurückzuerhalten. Die Beklagte selbst hat in diesem Verfahren keine recht-

lich zulässige Möglichkeit dargestellt, die zu dem von ihr behaupteten, für die Versicherungsnehmer günstigen Ergebnis führen würde. Die Aussage stellt damit eine Täuschung der angesprochenen Verkehrskreise dar und ist irreführend.

b) Klageantrag zu I. 2. - Aussage „Sie haben oder hatten eine Police – beispielsweise der A – dann können Sie sich ggf. alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurückholen“ – Anlage B 10

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist auch die streitgegenständliche Aussage, nicht wahr und damit irreführend. Denn den Versicherungsnehmern der Klägerin steht lediglich ein Kündigungsrecht gemäß § 168 VVG zu; dementsprechend erhalten sie von der Klägerin im Falle der Kündigung auch nur den Rückkaufwert und nicht alle Beiträge zzgl. Zins und Zinseszins zurück. Die Aussage stellt eine massive Täuschung der Versicherungsnehmer der Klägerin, die erhebliche finanzielle Verluste erleiden, wenn sie der irreführenden Behauptung der Beklagten Glauben schenken.

c) Klageantrag zu I. 3. – Behauptung in Bezug auf Netto-Policen der Klägerin mit einer separaten Provisionsvereinbarung „Jede dieser Gebührenvereinbarungen ist rechtlich nicht statthaft“ - Anlage B 10

Diese Aussage der Beklagten entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen und ist damit irreführend. Die Klägerin hat im Streitfall dargelegt, dass nach der Rechtsprechung des BGH Nettopolicen von Versicherungen als Geschäftsmodell zulässig sind. Bei Versicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsvermittler einen Vertrag über eine sog. Nettopolice mit dem Versicherungsnehmer abschließt, enthält die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des Vertrages. Stattdessen vereinbaren Versicherungsvermittler und Versicherungsnehmer eine sog. „Vermittlungsgebührenvereinbarung“, in der der Versicherungsnehmer sich zur Zahlung einer Vermittlungsprovision an den Vermittler verpflichtet. Anders als bei der sog. Bruttopolice teilt die Vermittlercourtage nicht das Schicksal der Versicherungsprämie, d.h. auch im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages muss der Versicherer die Courtage an den Vermittler weiterbezahlen. Die Vereinbarung derartiger Nettopolicen hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 10. Januar 2005, Az. III ZR 251/04, ausdrücklich für rechtlich zulässig gehalten. Die streitgegenständliche Aussage der

Beklagten ist damit falsch.

Soweit die Beklagte sich auf eine Reihe von Urteilen bezieht, liegen diese Argumente alle neben der Sache. Auch wenn der BGH in einer Entscheidung vom 19. Mai 2005 (BGH NJW-RR 2005, 1425 ff.) darauf verweist, dass ein unabhängiger Versicherungsvermittler sich nicht von seiner Verpflichtung zur umfassenden Betreuung der Kundeninteressen freizeichnen kann, folgt daraus nicht, dass die Vereinbarung einer Netto-Police mit einer separaten Provisionsvereinbarung rechtlich unzulässig ist. Die Behauptung der Beklagten, die Beratung der Klägerin „durch die von ihr vorgeschobenen Makler“ sei rechtswidrig, ist irrelevant, da es in der streitgegenständlichen Aussage nicht um Beratungsleistungen der Klägerin geht, sondern nur um die rechtliche Zulässigkeit der sog. Nettopolice mit separater Gebührenvereinbarung. Dass der Berater, wie es das OLG Karlsruhe in der von der Beklagten zitierten Entscheidung vom 15. September 2011 (Az. 12 U 56/11) ausgeführt hat, seiner Beratungsverpflichtung nicht nachkommt, wenn er den Kunden nicht auf die finanziellen Nachteile einer Nettopolicevereinbarung und dem Abweichen vom sog. „Schicksalsteilungsgrundsatz“ hinweist, erscheint der Kammer naheliegend, hat aber mit den streitgegenständlichen Aussagen der Beklagten nichts zu tun. Etwaige europarechtliche Bedenken gegen die Nettopolicevereinbarung hat die Beklagte nicht nachvollziehbar erläutert. Der Verweis auf nicht hinreichend aussagekräftige Beschlüsse des OLG München ersetzt nicht einen substantiierten Sachvortrag.

d) Klageantrag zu I.4. – Behauptung in Bezug auf Versicherungsverträge der Klägerin, dass „keine Verluste bei Vertragskündigungen oder bereits gekündigten Verträgen“ entstünden und/oder „die Rückzahlung aller Beiträge realistisch sei“ und/oder eine rechtliche Möglichkeit bestünde, „die eingezahlten Beiträge nahezu komplett zurückzuerhalten“

Auch diese Aussagen entsprechen alle nicht den Tatsachen. Die Kammer verweist insoweit auf ihre obigen Ausführungen.

5. Die Ansprüche der Klägerin sind im Übrigen auch nicht verjährt.

Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche verjähren gemäß § 11 Abs. 1 in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt gemäß § 11 Abs. 2 UWG, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des

Schuldneers Kenntnis erlangt. Innerhalb eines Unternehmens ist nur die Kenntnis solcher Personen maßgeblich, die nach der betrieblichen Organisation für die Aufnahme und ggf. Weiterleitung wettbewerbsrechtlich relevanter Informationen zwecks Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zuständig sind (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 11 UWG, Rdnr. 1.27). Dies sind in der Regel die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, also die Geschäftsführer und Vorstände, aber auch der Leiter einer Niederlassung.

Im Streitfall hat die Klägerin unwidersprochen vorgetragen, dass der Niederlassungsleiter Dr. Enderlein, Handelsrichter Pauli, erst am 30. August 2010 von den streitgegenständlichen Veröffentlichungen Kenntnis erhalten hat. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Verjährung zu laufen begonnen hat. Dementsprechend hat die Klägerin die hiesige Klage in unverjährter Zeit, nämlich am 21. Februar 2011, beim Landgericht Hamburg eingereicht. Die Klage wurde der Beklagten sodann am 14. März 2011 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Regelung in § 167 ZPO ist die Verjährungsfrist bei Zustellung der Klage noch nicht abgelaufen gewesen, denn eine 14 tägige Zustellung ab Fristablauf ist nach der Rechtsprechung des BGH unschädlich für die Rückwirkungswirkung des § 167 ZPO (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 167, Rdnr. 11 mit weiteren Nachweisen). Zudem war die Verjährung der geltend gemachten Unterlassungsansprüche im Zeitraum vom 30. November 2010 bis zum 20. Dezember 2010 durch die Einreichung und Zustellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung in der Sache 408 HKO 155/10 gehemmt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Dr. Enderlein
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Pauli
Handelsrichter

Teubner
Handelsrichter